

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7347/2020
	Status: öffentlich
	Datum: 27.03.2020

Dezernat:	I
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service
Sachbearbeiter/in:	Marco Heilmann, Kerstin Hühnlein

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Neufassung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg werden beschlossen.

Sachverhalt:

Anlass der Änderung der Geschäftsordnung des Behindertenbeirats war die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 zur Wahl bzw. zur Dauer der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Hiernach wird er*sie lediglich für die Hälfte der Wahlperiode des Behindertenbeirats gewählt.

Der Magistrat erteilte den Auftrag, zu prüfen, warum diese auf zwei Jahre verkürzte Amtszeit des*der Vorsitzenden so erlassen wurde und ob diese tatsächlich erforderlich ist. Die aktuelle Geschäftsordnung wurde im Jahre 1996 mit Inkrafttreten zum 01.04.1997 beschlossen und durch Nachträge in den Jahren 2000 und 2001 geändert. Die seinerzeitige Intension dieser Regelung geht aus den Akten nicht hervor. Seitens der Verwaltung bestehen aber keinerlei Bedenken, diese Verfahrensweise zu ändern.

Diese beabsichtigte Änderung wurde zum Anlass genommen, sowohl die Geschäftsordnung in Gänze, als auch die Wahl- und die Verfahrensordnung grundlegend zu überarbeiten und somit auf einen aktuellen Stand zu bringen. In diesem Zusammenhang wurden einzelne, elementare Regelungen wie etwa die Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und Regelungen zur Beschlussfassung von der Verfahrensordnung in die Geschäftsordnung verschoben.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die sogenannte Stellvertreter*innen-Regelung der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen: Bisher war festgelegt, dass jedes Mitglied

eine persönliche Stellvertretung hat. Zuletzt waren jedoch nur noch sehr wenige Stellvertreter*innen vorhanden, sodass nicht jedes Mitglied eine Vertretung hatte. Daher sollen die Stellvertreter*innen nunmehr in der Delegiertenversammlung in einem zweiten Wahlgang als sogenannte Listenvertreter*innen gewählt werden.

Bei Verhinderung der regulären Mitglieder hätte diese geänderte Verfahrensweise den Vorteil, dass die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die Stellvertreter*innen zukünftig in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu den Sitzungen einladen kann, wodurch immer eine Vertretung gewährleistet sein sollte (vgl. § 2 Abs. 3 n. F. und § 5 Abs. 3 n. F. GO sowie § 2 Abs. 4 n. F. WO).

Weitere beabsichtigte Änderungen sind in den beigefügten Synopsen kenntlich gemacht.

Dem Behindertenbeirat wurden die überarbeiteten Ordnungen im Entwurf vorgelegt und durch diesen genehmigt.

Der Magistrat wird gebeten, die neugefasste Geschäftsordnung und die Wahlordnung zu beschließen sowie von der durch den Behindertenbeirat zu beschließenden Verfahrensordnung Kenntnis zu nehmen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:

- Entwurf der neugefassten Geschäftsordnung, der Wahlordnung und der Verfahrensordnung
- Synopsen, die die bisherigen Fassungen und die beabsichtigten Änderungen darstellen

Geschäftsordnung
für den
Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich insbesondere auf

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft,
- Inklusion in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie Planungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sozialhilfe und Eingliederungshilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
- Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,

- Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören,
- Zugang für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen.

Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.

- (2) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, zu unterrichten und anzuhören.
- (3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.
- (4) Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.
- (5) Der Behindertenbeirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:
 - 1.1 ein Mitglied des Magistrats,
 - 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,
 - 1.3 16 in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.

Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.

- (2) Dem Beirat gehören **mit beratender Stimme** an:
 - 2.1 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,
 - 2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- (3) Für die Vertreter*innen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung werden Stellvertreter*innen bestimmt.

Für die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt.

§ 3 Wahl

- (1) Das Mitglied des Magistrats sowie die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.
- (2) Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Delegierten der in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
- (3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung durch eine*n Nachrücker*in ersetzt.
- (4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Behindertenbeirats enthält.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt, ebenso der*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n geleitet.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig

eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Beiratsvorsitzenden grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf Antrag erhalten die Beiratsmitglieder die Einladung in Papierform.

- (3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.3, die an einer Sitzung des Behindertenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.
- (4) Über die Sitzungen des Behindertenbeirats sind Protokolle zu fertigen.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.
- (3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Behindertenbeirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand. Das Umlaufverfahren kann auch, mit Ausnahme von vertraulichen Abstimmungen, elektronisch erfolgen.

§ 7

Verfahrensordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen, zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von Arbeitsgruppen enthält.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter Menschen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit behinderter Menschen bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.</p> <p>Dies bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten, 	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.</p> <p>Dies bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten, 	<p>Änderung der Formulierung von „behinderte Menschen“ in „Menschen mit Behinderungen“ in der gesamten Geschäftsordnung.</p> <p>Änderung der Formulierung von „Teilnahme“ in „Teilhabe“ am Leben in der Gemeinschaft.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft,- Integration behinderter Menschen in Kindergärten und Schulen, Schul- und Kindergartenplanung,- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen,- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,	<ul style="list-style-type: none">- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft,- Inklusion in Kinderbetreuungs-einrichtungen und Schulen sowie Planungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,	<p>Änderung der Formulierung „Integration“ in „Inklusion“ sowie sprachliche Anpassung des Absatzes.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für behinderte Menschen, insbesondere Sozialhilfe, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, - Zugang behinderter Menschen zu öffentlichen Informationen.	<ul style="list-style-type: none">- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sozialhilfe und Eingliederungshilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, - Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, - Zugang für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen.	<p>Ergänzung des Begriffs „Eingliederungshilfe“.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordneten in allen wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.</p> <p>2. Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen behinderter Menschen berühren, zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>3. Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.</p> <p>4. Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.</p>	<p>Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.</p> <p>(2) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>(3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.</p> <p>(4) Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.</p>	<p>Korrektur der Begrifflichkeiten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>5. Der Behindertenbeirat hat ein Rede-recht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen</p>	<p>(5) Der Behindertenbeirat hat ein Rede-recht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>1. Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <p>1.1 ein Mitglied des Magistrats,</p> <p>1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,</p> <p>1.2 sechzehn in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.</p> <p>Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter/-innen gleichgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <p>1.1 ein Mitglied des Magistrats,</p> <p>1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,</p> <p>1.3 16 in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.</p> <p>Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.</p>	<p>Ergänzung der korrekten Begrifflichkeiten.</p> <p>Redaktionelle Änderung der geschlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>2. Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>2.1 eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg,</p> <p>2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für behinderte Menschen vorhalten.</p> <p>Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter/-innen städtischer Ämter zu den Beratungen hinzugezogen werden.</p>	<p>(2) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>2.1 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,</p> <p>2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten.</p> <p>Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Für die Vertreter*innen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung werden Stellvertreter*innen bestimmt.</p> <p>Für die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt.</p>	<p>Änderung der Bezeichnung „Sozialamt“ in „Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg“.</p> <p>Änderung der Formulierung von „Ämter“ in „Fachdienste“</p> <p>Einfügen der Regelungen zu den Stellvertreter*innen gemäß der gängigen Praxis.</p> <p>Änderung: Für die 16 Mitglieder sollen anstatt der persönlichen Stellvertreter*innen nunmehr sog. Listenvertreter*innen gewählt werden. In der Reihenfolge des Wahlergebnisses werden diese Listenvertreter*innen bei Abwesenheit der regulären Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl</p> <p>1. Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode bestimmt.</p> <p>2. Die Fraktionsvertreter/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.</p> <p>3. Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Behinderten sowie von den in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.</p> <p>4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.</p> <p>5. Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 6 der Wahlordnung durch eine/-n Nachrücker/-in ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl</p> <p>(1) Das Mitglied des Magistrats sowie die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">gestrichen</p> <p>(2) Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Delegierten der in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.</p> <p style="text-align: center;">gestrichen</p> <p>(3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung durch eine*n Nachrücker*in ersetzt.</p>	<p>Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 mit einer Anpassung der Formulierung bzgl. der Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung. Änderung der Formulierung von Legislaturperiode in Wahlperiode</p> <p>Nunmehr in Abs. 1 n. F. enthalten.</p> <p>Korrektur einer falschen Formulierung: Delegierte, nicht Behindertenvereinigungen wählen den Beirat.</p> <p>Neue Regelung: Nunmehr soll auch die Möglichkeit bestehen, dass Personen mitwirken/-wählen können, die nicht in den Behindertenvereinigungen organisiert sind.</p> <p>Abs. 4 a. F. ist nunmehr sinngemäß in § 2 Abs. 3 enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>(4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Behindertenbeirats enthält.</p>	<p>Neue Regelung: Verweis auf die durch den Magistrat zu erlassene Wahlordnung des Behindertenbeirats.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>1. Der/die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Hälfte der Legislaturperiode bestimmt, ebenso der/die Stellvertreter/-in.</p> <p>2. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialamt der Stadt Marburg.</p> <p>3. Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt, ebenso der*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>gestrichen</p>	<p>Neue Regelungen: Die Amtszeit des*der Vorsitzenden soll auf die gesamte Wahlperiode ausgeweitet werden. Die Begrenzung auf lediglich die Hälfte der Wahlperiode ist nicht üblich.</p> <p>Des Weiteren soll eine Klarstellung aufgenommen werden, dass der*die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl weiterführt. Dies ist rechtlich schon vor Aufnahme des Satzes wirksam.</p> <p>Nunmehr im eigenständigen § 7 enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen</p> <p>Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind.</p> <p>Verfahrensordnung: 1) Einladungen zu den Sitzungen Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Beiratsvorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n geleitet.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Beiratsvorsitzenden grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf Antrag erhalten die Beiratsmitglieder die Einladung in Papierform.</p> <p>(3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.3, die an einer Sitzung des Behindertenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihen-</p>	<p>Einfügen eines Vorgehens, das bereits praktiziert wird.</p> <p>§ 5 Abs. 2 war bisher in der Verfahrensordnung enthalten.</p> <p>Die Einladungen sollen nunmehr grds. auf elektronischem Wege erfolgen; auf Antrag ist jedoch auch der Erhalt der Einladungen in der bisherigen Form möglich.</p> <p>Durch die veränderte Regelung zu den Stellvertreter*innen erfolgt deren Einladung nunmehr zentral durch die Geschäftsstelle.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>folge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.</p> <p>(4) Über die Sitzungen des Behindertenbeirats sind Protokolle zu fertigen.</p>	<p>Die bestehende Regelung zur Fertigung der Protokolle soll in der Geschäftsordnung verankert werden.</p>
<p>Verfahrensordnung Behindertenbeirat 3) Beschlussfassung</p> <p>Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p> <p>(3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Behindertenbeirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung</p>	<p>Die inhaltsgleichen Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung waren bisher in der Verfahrensordnung des Behindertenbeirats enthalten.</p> <p>Neue Regelung: Das in anderen Gremien bereits praktizierte Umlaufverfahren, das rechtlich schon vorher für den Behindertenbeirat möglich war, soll in die GO aufgenommen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>hierüber liegt beim Vorstand. Das Umlaufverfahren kann auch, mit Ausnahme von vertraulichen Abstimmungen, elektronisch erfolgen.</p>	
	<p>§ 7 Verfahrensordnung</p> <p>Der Behindertenbeirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen, zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von Arbeitsgruppen enthält.</p>	<p>Ein neuer Paragraph, der auf die Verfahrensordnung und die diesbezügliche Zuständigkeit verweist, soll eingeführt werden.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft.</p> <p>Marburg, 06. August 1996</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Gerhard Pätzold, Bürgermeister</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.</p> <p>Marburg, den xx.xx.xxxx</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Verfahrensordnung
für den
Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg
(§ 7 der Geschäftsordnung)

1) Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats beim Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.

2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung

Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs

Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet die*der Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von der*dem Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden erledigt.

4) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Behindertenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*Die Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.

5) Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von dem*der Sitzungsleiter*in das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.

6) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden ausgeübt.

7) Bildung von Arbeitsgruppen

Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits eine*n Sprecher*in benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Vorsitzende des Behindertenbeirats

**Verfahrensordnung für den Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Verfahrensordnung</p> <p style="text-align: center;">für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg (§ 4 Ziffer 3 der Geschäftsordnung)</p>	<p style="text-align: center;">Verfahrensordnung</p> <p style="text-align: center;">für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg (§ 7 der Geschäftsordnung)</p>	<p>Änderung des Paragraphen</p>
<p>1) Einladungen zu den Sitzungen</p> <p>Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Beiratsvorsitzenden.</p>	<p style="color: red;">gestrichen</p>	<p>Nunmehr inhaltsgleich in der Geschäftsordnung enthalten.</p>
<p>2) Anträge und Anfragen</p> <p>Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Ge-</p>	<p>1) Anträge und Anfragen</p> <p>Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Ge-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>schäftsstelle des Behindertenbeirats beim Sozialamt der Stadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.</p>	<p>schäftsstelle des Behindertenbeirats beim Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.</p>	<p>Begriffsänderung von „Sozialamt“ in „Fachdienst Soziale Leistungen“</p>
<p>3) Beschlussfassung</p> <p>Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p> <p>Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.</p>	<p>2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung</p> <p>Sätze 1 – 4 gestrichen.</p> <p>Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.</p>	<p>Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung sollen nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p> <p>Es verbleiben die Regelungen zur Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>4) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs</p> <p>Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von dem / der Sitzungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet die / der Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von der / dem Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden erledigt.</p>	<p>3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs</p> <p>Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet die*der Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von der*dem Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden erledigt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung der geschlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.</p>
<p>5) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die / der Vorsitzende des Behindertenbeirates bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden. Der / die Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.</p>	<p>4) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Behindertenbeirates bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*Die Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>6) Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von dem / der Sitzungsleiter/in das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.</p>	<p>5) Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von dem*der Sitzungsleiter*in das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.</p>	
<p>7) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden ausgeübt.</p>	<p>6) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden ausgeübt.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>8) Bildung von Arbeitsgruppen</p> <p>Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits einen / eine Sprecher/in benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.</p>	<p>7) Bildung von Arbeitsgruppen</p> <p>Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits eine*n Sprecher*in benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.</p>	
	<p>Marburg, den xx.xx.xxxx</p> <p>Der Vorsitzende des Behindertenbeirats</p>	

Wahlordnung

für die Wahl des Behindertenbeirats der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg beschlossen.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an.

Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1

Delegiertenversammlung

(1) Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Stellvertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.

Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gemäß der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt.

Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.

Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.

2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.

Die nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.

(3) Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.

- (4) Nichtorganisierte Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene zehn Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch fünf Delegierte.
- (5) Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein.

Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.

§ 2 Wahl des Beirats

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirats für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- (3) Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (4) Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.
- (5) Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.
- (7) Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 3 Bestätigung und Konstituierung

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.
- (2) Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner Konstituierung eingeladen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. Juli 1996 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Wahlordnung	Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats der Universitätsstadt Marburg	Ergänzung des Titels
<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.1995 die Geschäftsordnung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates beschlossen.</p> <p>Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an.</p> <p>Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertreter/-innen nach § 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:</p>	<p>Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg beschlossen.</p> <p>Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an.</p> <p>Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung der geschlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Vertreter/-innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.</p> <p>Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl in den amtlichen Mitteilungen in der Ortspresse.</p> <p>Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung behinderter Menschen in Marburg ihre</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Stellvertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.</p> <p>Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gem. der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt.</p> <p>Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in</p>	<p>Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden die öffentlichen Bekanntmachungen zwischenzeitlich grds. über die städtische Internetseite mit einer Hinweisbekanntmachung in der OP veröffentlicht, sodass die bisherige Verfahrensweise entsprechend geändert werden muss.</p> <p>Formulierungsänderung von „behinderten Menschen“ in</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.</p> <p>2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.</p> <p>Die nichtorganisierten behinderten Menschen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.</p> <p>3. Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.</p> <p>4. Nichtorganisierte behinderte Menschen, die ihren 1. Wohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer/-innen eine/-n Delegierte/-n,</p>	<p>Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.</p> <p>Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.</p> <p>2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.</p> <p>Die nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.</p> <p>3. Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.</p> <p>4. Nichtorganisierte Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene zehn Teilnehmer*innen</p>	<p>„Menschen mit Behinderungen“</p> <p>Ergänzung einer bereits gängigen Praxis.</p> <p>Änderung der Formulierung von 1. Wohnsitz in Hauptwohnsitz</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>höchstens jedoch fünf Delegierte.</p> <p>5. Die entsandten Delegierten müssen ihren 1. Wohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein.</p> <p>Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.</p>	<p>eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch fünf Delegierte.</p> <p>5. Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein.</p> <p>Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl des Beirats</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand des Beirates mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirates für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl des Beirats</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirates für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.</p> <p>3. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die Personen ab Platz</p>	<p>Vorher: § 2 Abs. 6 a. F.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>3. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.</p> <p>3.1 Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung.</p> <p>4. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.</p> <p>5. Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens sechzehn Bewerber/-innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin/ des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.</p> <p>6. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber/-innen mit den höchsten</p>	<p>17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.</p> <p>4. Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.</p> <p>5. Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung.</p> <p>6. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.</p> <p>7. Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.</p> <p>gestrichen</p>	<p>Neue Regelung: Die Stellvertreter*innen der 16 gewählten Mitglieder mit Behinderungen sollen nicht wie bisher als persönliche Stellvertreter*innen gewählt werden, sondern als Listenvertreter*innen.</p> <p>Jetzt in § 2 Abs. 3 enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Stimmzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker/-innen. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.</p> <p>7. Die 16 persönlichen Stellvertreter/-innen der ordentlichen Mitglieder werden in offener Wahl bestimmt.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Jetzt in § 2 Abs. 3 in geänderter Form enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bestätigung und Konstituierung</p> <p>1. Der Vorstand des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.</p> <p>2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch den Vorstand zu seiner Konstituierung eingeladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bestätigung und Konstituierung</p> <p>1. Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.</p> <p>2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner Konstituierung eingeladen.</p>	<p>Anpassung der Regelungen an die gängige Praxis.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. Juli 1996 außer Kraft.</p>	

